

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie-Entlastung von KMU» - Rechtsgültigkeit

2025/594

vom 16. Dezember 2025

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 ist die am 7. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie - Entlastung der KMU» eingereicht worden.

Gestützt auf § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) hat die Landeskanzlei am 16. September 2025 verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 16. September 2025 am 18. September 2025 im Amtsblatt).

Gemäss § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) muss der Regierungsrat dem Landrat innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens einer formulierten Initiative (Publikation im Amtsblatt) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative unterbreiten.

2. Wortlaut der Initiative

Das Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (SGS 541) wird wie folgt geändert:

§ 4 Regulierungsfolgenabschätzung

^{5bis} *Der Regierungsrat legt die Korrekturmassnahmen gemäss Abs. 5 der Konsultativkommission vor. Wenn die korrigierte Vorlage den KMU unverhältnismässige Kosten oder Bürokratie verursacht, kann die Konsultativkommission diese in Abweichung von § 57 Abs. 2 Landratsgesetzes dem Erfordernis einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden unterstellen.*

⁶ *Die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung sowie allfällige Korrekturmassnahmen gemäss Absatz 5 und ein allfälliger Entscheid über das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit nach Abs. 5bis sind in der Regel Bestandteil der Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat.*

§ 5 KMU-Forum

¹ *Der Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission (KMU-Forum), die ihm als beratendes Organ bei der Durchführung dieses Gesetzes zur Seite steht.*

^{1bis} Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das KMU-Forum seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Er stellt insbesondere die notwendigen Mittel bereit, damit das KMU-Forum nötigenfalls ausserhalb der Verwaltung stehende Sachverständige beiziehen kann.

§ 7 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 5bis und Abs. 6 sowie § 5 Abs. 1 bis innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern § 8 nichts anderes bestimmt.

² Der Regierungsrat erstattet dem KMU-Forum über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand jährlich Bericht.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Formelles

Der mit der Beurteilung der Rechtsgültigkeit beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) hat sich im Gutachten vom 14. Oktober 2025 mit der Gesetzesinitiative befasst.

Das Volksbegehren erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und verstösst nicht offensichtlich gegen übergeordnetes Bundesrecht.

Materielles

Die in der formulierten Gesetzesinitiative geforderte Befugnis des KMU-Forums, Vorlagen im Landrat der 2/3-Mehrheit zu unterstellen, verstösst jedoch gegen die Kantonsverfassung. Nicht die gesetzliche Festlegung eines qualifizierten Beschlussquorums an sich, sondern die in § 4 Abs. 5bis Satz 2 des KMU-Entlastungsgesetzes vorgesehene Befugnis des KMU-Forums, das Beschlussquorum des Landrats im Einzelfall zu bestimmen.

Das KMU-Forum wird vom Regierungsrat gewählt und setzt sich zusammen aus Vertretern der Verwaltung und der Wirtschaft, wobei insbesondere die Wirtschaftskammer Baselland für letztere ein Vorschlagsrecht hat (§ 5 Abs. 1 und 2 des KMU-Entlastungsgesetzes). Aus Sicht des RDRL würde damit der Verwaltung eine Kompetenz im Gesetzgebungsverfahren übertragen, die in der Verfassung keine Grundlage findet, sondern vielmehr in die Gesetzgebungskompetenz des Landrats gemäss § 63 Abs. 1 KV eingreift. Die für die Unterstellung unter das qualifizierte Mehr vorgesehene Voraussetzung der «unverhältnismässigen Kosten oder Bürokratie» für KMU ist in hohem Masse unbestimmt. § 4 Abs. 5bis Satz 2 des KMU-Entlastungsgesetzes würde dem KMU-Forum somit einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Frage einräumen, ob die Voraussetzungen der Unterstellung unter die 2/3-Mehrheit gegeben sind, und es ihm im Ergebnis ermöglichen, die Hürden für die Verabschiedung von Vorlagen im Landrat in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erhöhen. Die gesetzliche Verankerung einer derartigen Einflussmöglichkeit einer Exekutivbehörde auf die Gesetzgebung ist nicht mit der verfassungsmässigen Kompetenzordnung vereinbar. § 4 Abs. 5^{bis} Satz 2 der Gesetzesinitiative ist daher wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit für ungültig zu erklären.

Zufolge Gegenstandslosigkeit ebenfalls für ungültig zu erklären ist die verlangte Änderung von § 4 Abs. 6 des KMU-Entlastungsgesetzes («und ein allfälliger Entscheid über das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit nach Abs. 5^{bis}»).

Im Übrigen ist die formulierte Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie-Entlastung der KMU» als rechtsgültig zu erachten.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie – Entlastung von KMU» im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt wird.

Liestal, 16. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 14. Oktober 2025.

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie-Entlastung von KMU»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Verfassungsinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie – Entlastung von KMU» wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: